Baden-Württemberg
Ministerium der Justiz
und für Migration

Ministerium der Justiz und für Migration | Postfach 103461 | 70029 Stuttgart

An die
unteren Ausländerbehörden

über
das Regierungspräsidium Karlsruhe
– Referat 81 –

An die
unteren Aufnahmebehörden

über die höheren Aufnahmebehörden
bei den Regierungspräsidien

Stuttgart – Referat 15.2
Freiburg – Referat 15.2
Tübingen – Referate 15.1 und 15.2

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Abteilung 9 -

Name: Gegenheimer
Telefon: +49 711 279-0
E-Mail: poststelle@jum.bwl.de

Geschäftszeichen: JUMRV-1362-101/4/8
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 20. Mai 2025

# Änderung der Praxis bei Dublin-Fällen: Keine Duldungserteilung gemäß § 60a Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) durch die Länder

**DIESES SCHREIBEN ENTHÄLT INFORMATIONEN ZU FOLGENDEN THEMEN:**

- Duldungserteilung für Dublin-Fälle
- Prüfung Umsetzung § 1 Abs. 4 AsylbLG



Schillerplatz 4
70173 Stuttgart
E-Mail: poststelle@jum.bwl.de
Telefon: +49 711 279-0

Homepage: www.justiz-bw.de
Serviceportal: www.service-bw.de
Datenschutz: www.justiz-bw.de/datenschutz
VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz, S-Bahn Stadtmitte

Zertifikat seit 2014
audit berufundfamilie

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der nach dem schrecklichen Terroranschlag in Solingen vom 23. August 2024 durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) eingerichteten „Dublin-Taskforce“ wurde festgestellt, dass in der Praxis in den meisten Bundesländern Duldungen nach § 60a Abs. 2 AufenthG an vollziehbar ausreisepflichtige Personen nach Zustellung des Dublin-Bescheids ausgestellt werden. Unter Verweis auf Rechtsprechung, die dieses Vorgehen für rechtswidrig erachtet, hat das BMI darum gebeten, dass die Ausländerbehörden diese Praxis einstellen. In der Folge haben sich Bund und Länder zum künftigen Vorgehen ausgetauscht. Die nunmehr durch das BMI erstellte Handlungsempfehlung erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Zusammengefasst soll demnach zukünftig bei vollziehbar ausreisepflichtigen Dublin-Fällen wie folgt verfahren werden:

Mit Bekanntgabe der Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG wird die damit nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 AsylG erloschene Aufenthaltsgestattung durch die untere Ausländerbehörde ungültig gestempelt und verbleibt bei der ausreisepflichtigen Person. Die ungültig gestempelte Gestattung wird nicht eingezogen.

Darüber hinaus soll eine „Dublin-Verfahrensbescheinigung“ entsprechend dem beigefügten Muster ausgefüllt und der Person aushändigt werden. Es handelt sich dabei um ein rein informatorisches Dokument ohne Regelungscharakter, das ausschließlich den Verfahrensstand beschreibt.

Das Ungültig-Stempeln der Aufenthaltsgestattung sowie die Ausstellung der ausgefüllten Verfahrensbescheinigung wird durch die unteren Ausländerbehörden mit Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht ausschließlich in Dublin-Fällen und in eigener Zuständigkeit veranlasst. Eine Anweisung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe analog zum Verfahren bei der Erteilung

von Duldungen nach § 60a AufenthG wird mangels Zuständigkeit nicht erfolgen. Duldungen werden durch das Regierungspräsidium Karlsruhe in Dublin-Fällen nicht mehr angewiesen.

Bei Personen im Dublin-Verfahren, deren Aufenthaltsgestattungen bereits eingezogen/vernichtet wurden und die sich aktuell im Besitz einer erteilten Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG befinden, wird übergangsweise so verfahren, dass die Duldung auch nach Ablauf ihrer Geltungsdauer der Person belassen und zusätzlich die Dublin-Verfahrensbescheinigung ausgestellt wird. Eine Verlängerung der Duldung ist ausgeschlossen.

Eine Erwerbstätigkeit ist dem betreffenden Personenkreis ab Erlöschen der Aufenthaltsgestattung nicht erlaubt.

Wir bitten die Ausländerbehörden um Umsetzung des neuen Verfahrens ab 2. Juni 2025 und danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Mit den beigefügten Handlungsempfehlungen des BMI sind auch Abstimmungen zur Durchführung eines Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) bei Dublin-Fällen vorläufig beendet. Diesbezüglich prüft das Justizministerium derzeit auch, inwieweit mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen der Rechtsprechung bereits ein Hinweisschreiben an die unteren Aufnahmebehörden zum Umgang mit Leistungsausschlüssen möglich ist. Wir bitten die Aufnahmebehörden, sich bereits jetzt mit den leistungsrechtlich relevanten Hinweisen der Handlungsempfehlung vertraut zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Lehr
Ministerialdirigent

**Anlagen**
Handlungsempfehlung des BMI vom 10. April 2024
Muster „Dublin-Verfahrensbescheinigung“